

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI) (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, <http://www.fci.be>

FCI-Reglement für das CACITR an internationalen Prüfungen für Herdenhunde



1. Januar 2018

INHALT

1	ALLGEMEINES	3
2	ANTRAGSTELLUNG	3
3	EINSCHRÄNKUNGEN.....	3
4	BESONDERE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNG VON HUNDEN	4
5	ANWARTSCHAFTEN	4
6	BESTÄTIGUNG DES CACITR.....	5
7	RICHTER	5
8	PRÜFUNGSLEITER UND - HELFER	6
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6

1 ALLGEMEINES

1.1. Die vorliegenden Bestimmungen ergänzen die Geschäftsordnung der FCI hinsichtlich der Prüfungen bei denen ein CACITR "Certificat d'Aptitude au Championnat International de Troupeau de la FCI" („CACITR“, Anwartschaft auf den Titel „FCI-Internationaler Herdenchampion“) vergeben werden kann.

1.2. Für diese Veranstaltungen wird von der FCI eine Gebühr eingehoben, deren Höhe von der Generalversammlung der FCI festgesetzt wird. Diese Gebühr ist mit dem Antrag auf Genehmigung fällig, auch wenn keine CACITR-Anwartschaften vergeben wurden.

1.3. Jedes Mitglied der FCI kann CACITR-Prüfungen nach den internationalen FCI-Prüfungsordnungen durchführen. Die kynologischen Landesverbände bestimmen in eigener Verantwortung diejenigen Prüfungen, bei denen das CACITR vergeben werden darf. Die Landesverbände ersuchen ihrerseits die FCI um die Genehmigung der CACITR-Prüfungen.

1.4. Zu der FCI genehmigten CACITR-Prüfungen sind alle Landesorganisationen der FCI mittels offiziellen Terminkalenders zu informieren.

1.5. Diese von der FCI genehmigten Prüfungen müssen folgendermaßen bezeichnet werden: "Internationale Prüfung mit Vergabe des CACITR der FCI". Der Katalog für diese Prüfungen muss an hervorgehobener Stelle das FCI-Logo zeigen und den folgenden Aufdruck tragen: "Fédération Cynologique Internationale (FCI)“

2 ANTRAGSTELLUNG

2.1. Anträge auf Genehmigung und Zuteilung einer Internationalen Prüfung mit Vergabe des CACITR müssen bis spätestens 3 Monate und frühestens 4 Kalenderjahre vor der betreffenden Prüfung über die FCI-Mitgliederorganisation beim FCI-Generalsekretariat und bei der für den Kalender zuständigen Person in der jeweiligen Kommission gestellt werden. Die Herdhunde-Kommission der FCI erarbeitet einen Kalender derjenigen Prüfungen und stellt ihn dem FCI-Generalsekretariat zur Veröffentlichung und Weitergabe an alle Mitgliederorganisationen und Vertragspartner der FCI zu.

2.2. Die Sparte (Herdenhunde) bzw. nach welcher Prüfungsordnung das CACITR vergeben werden soll, ist unbedingt anzugeben.

3 EINSCHRÄNKUNGEN

3.1. Von der FCI werden am gleichen Tage nur Prüfungen genehmigt, deren Veranstaltungsorte mindestens 200 km Luftlinie voneinander entfernt sind, bzw. die Veranstaltungsorte der Prüfungen in dieser Sparte (Herdenhunde) müssen mindestens 200 km Luftlinie voneinander entfernt sein. Oder der Veranstalter, der als erster den Antrag stellt, stimmt der zweiten Veranstaltung zu.

3.2. Am Tage einer FCI-Welt **oder Europameisterschaft** in dieser Sparte darf keine CACITR-Prüfung stattfinden.

3.3. Eine CACITR-Prüfung ist für eine oder mehrere Rassen offen, aber nur für jene, die in ANLAGE 1 aufgeführt sind.

3.4. Alle Hunde, die die Teilnahmekriterien (Startberechtigung, rechtzeitige Anmeldung, usw.) erfüllen, können teilnehmen.

3.5. Die Mindestteilnehmerzahl bei einer CACITR-Prüfung beträgt 3 Hunde.

4 BESONDERE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNG VON HUNDEN

4.1. Microchips (ISO-Norm) und Tätowierung sind zur Kennzeichnung der Hunde gleichermaßen zugelassen. Falls in dem jeweiligen Land keine geeigneten Lesegeräte zur Verfügung stehen, muss der Teilnehmer ein entsprechendes Lesegerät mitbringen.

4.2. Bei den von der FCI genehmigten CACITR-Prüfungen kann in allen Prüfungsstufen vorgeführt werden, die CACITR-Anwartschaften werden allerdings nur in der höchsten Prüfungsstufe (Klasse 3) (**IHT-3-TS & IHT-3-CS**) vergeben.

4.3. Der Meldung muss der Nachweis der Startberechtigung in der jeweiligen Prüfungsstufe in Kopie beigelegt sein, welches die erforderliche Bestätigung seitens des jeweiligen Landesverbandes enthält.

5 ANWARTSCHAFTEN

5.1. Für das CACITR bzw. des Reserve-CACITR können nur Hunde vorgeschlagen werden:

- a) die den Hunderassen gehören, die in der LISTE DER HERDENGEBRAUCHSHUNDE DER FCI aufgeführt sind, DIE AN INTERNATIONALEN VERANSTALTUNGEN DER FCI FÜR HERDENGEBRAUCHSHUNDE TEILNEHMEN KÖNNEN, welche den Allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung der internationalen Veranstaltungen der FCI für Herdengebrauchshunde (NHAT – HWT – IHT) beigelegt ist;**
- b) die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind (Eintragungen im Anhangregister genügen nicht);**
- c) die reinrassig sind. Ein Hund kann als reinrassig anerkannt werden, wenn von ihm ein Ahnennachweis über mindestens 3 vollständige Generationen (14 Hunde) vorliegt, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Anhangregister eingetragen sind , d.h. der Name des Hundes mit den Initialen des von der FCI anerkannten Zuchtbuches/Anhangregisters und der Eintragsnummer;**
- d) die mindestens 15 Monate alt sind;**
- e) die mindestens die Formwertnote „SEHR GUT“ an einer *nationalen oder internationalen* Ausstellung *unter der Schirmherrschaft der FCI* erhalten haben.**

5.2. Pro Prüfung dürfen nur ein CACITR und Reserve-CACITR vergeben werden.

5.3. Um das CACITR zu vergeben, muss der Hund bei der Prüfung erstplatziert werden und mindestens die Bewertung „SEHR GUT“ erhalten haben.

5.4. Um das Reserve-CACITR zu vergeben, muss der Hund bei der Prüfung zweiplatziert werden und mindestens die Bewertung „SEHR GUT“ erhalten haben.

5.5. Die Vergabe des CACITR oder Reserve-CACITR ist aber nicht automatisch an den erreichten Rang gekoppelt. Es wird auf Basis der Einschätzung des Richters vergeben. Wenn der Hund nicht die erforderlichen Eigenschaften hat, kann der Richter entscheiden, die Anwartschaft nicht zu vergeben.

5.6. Falls bei einer CACITR-Prüfung, bei der nach Punkten gerichtet wird, mehrere Hunde dieselbe Punktzahl erreicht haben, wird folgendermaßen verfahren:

1) Falls die gesamte Punktzahl gleich ist, ist die Bewertung für die Hüteübungen beim Traditional Style und für den Outrun (Hinauslaufen zum Einholen der Schafe) beim Collecting Style ausschlaggebend.

2) Falls die Punkte für die Hüteübungen gleich sind, ist die Beurteilung des Verhaltens beim TS und des Drive away (vom Handler wegtreiben) beim CS ausschlaggebend,

3) Falls jedoch auch diese Punkte gleich sind, hat der Richter nach eigenem Ermessen eine verantwortungsbewusste Entscheidung zu treffen.

6 BESTÄTIGUNG DES CACITR

6.1. Die CACITR-Vorschläge werden von den entsprechenden Richtern vergeben. Die Zuerkennung dieser Anwartschaft erfolgt aber durch die FCI. Es ist Aufgabe der des FCI-Generalsekretariats zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Hunde die vorgeschriebenen Bedingungen für die Bestätigung des CACITR erfüllen (mit Ausnahme von der im Punkt 5 formulierten Voraussetzung).

7 RICHTER

7.1. Die Beurteilungen und Bewertungen dürfen nur von Richtern vorgenommen werden, welche für diese Prüfungsart durch ihre zuständige Landesorganisation zugelassen sind. Hierbei sind sie verpflichtet, ausschließlich nach den jeweils gültigen FCI-Prüfungsordnungen zu richten.

7.2. Ein Richter kann im Ausland nur tätig werden, nachdem er von der für ihn zuständigen FCI-Mitgliederorganisation für die entsprechende Prüfung schriftlich autorisiert wurde.

7.3. Ein Richter muss in angemessener Zeit im Voraus über die Anzahl der zu richtenden Hunde informiert werden. Es ist Aufgabe des Veranstalters, dem Richter diese Informationen sowie den Ort und die Zeit der vorgesehenen Richterbesprechung im Voraus schriftlich mitzuteilen.

7.4. Für die Richterspesen gelten die Bestimmungen des einladenden Landesverbandes oder eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Richter und dem Veranstalter. Der Richter muss mit der Einladung über die Richterspesen informiert werden.

8 PRÜFUNGSLEITER UND - HELFER

8.1. Dem Richter muss bei seiner Arbeit immer ein Prüfungsleiter bzw. die notwendigen Helfer zur Seite stehen.

8.2. Diese Personen müssen fließend die vom Richter bevorzugte Sprache beherrschen, wobei es sich um eine der vier offiziellen Sprachen der FCI handeln muss. Diese Personen müssen eine gute Kenntnis der Prüfungsordnungen der FCI sowie der speziellen Vorschriften des Landes haben, in welchem die Prüfung stattfindet. Der Veranstalter darf einen Prüfungsteilnehmer nicht mit der Betreuung eines Richters betrauen.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Jeder Veranstalter einer CACITR-Prüfung hat die Prüfungsordnungen der FCI und die Gesetze, Verordnungen und Auflagen seines Landes zu befolgen. Diese dürfen nicht den Prüfungsordnungen der FCI widersprechen.

9.2. Dieses Reglement wurde von der Herdenhunde-Kommission der FCI beraten und ausgearbeitet. In Zweifelsfällen, insbesondere bei Übersetzungen in andere Sprachen ist der englische Text maßgebend.

9.3. Dieses Reglement wurde von dem FCI-Vorstand in Madrid in Februar 2013 genehmigt.

9.4. *Die Änderungen in Fett und italischer Schrift wurden vom FCI-Vorstand in Kiev, August 2017 genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft.*

ANLAGE 1: LISTE DER HERDENGEBRAUCHSHUNDE DER FCI, DIE AN INTERNATIONALEN VERANSTALTUNGEN DER FCI FÜR HERDENGEBRAUCHSHUNDE TEILNEHMEN UND DIE DAS CACITR ODER RESERVE-CACITR ERHALTEN KÖNNEN (Beilage zu den Allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung der internationalen Veranstaltungen der FCI für Herdengebrauchshunde (NHAT – HWT – IHT)